

sind die in den Schriftquellen (Testamenten, historiographischen und hagiographischen und normativen Texten) erwähnten Grabbeigaben zwar wenig zahlreich, aber aufschlußreich, beziehen sie sich doch häufig auf organische Stoffe (Textilien), die sich in den Gräbern selten erhalten haben. Auch wird aus den Schriftquellen der Funktionszusammenhang der Beigaben und der Kleidung deutlicher, den die Vf. als einen symbolischen und ideologischen betrachtet. Die Ausstattung der Toten hängt von der bestattenden Verwandtschaft oder der (geistlichen) Gemeinschaft ab, welche die Ausstattung benutzt, um Status und Zugehörigkeit des Toten zu markieren. Diese können geschlechts- und altersspezifisch, ethnisch, sozial und religiös bestimmt gewesen sein, mit den Worten der Vf.: sie waren ideologisch geprägt (Kap. I). H. Brunners Lehre vom Totenteil, dem Heergewäte und der Gerade, als Rechtsgrundlage der Beigabensitte widerspricht die Vf. (S. 42–44) und verweist dazu auf den Mangel einschlägiger weltlicher oder kirchlicher Gesetze, die Beigaben betreffen. Eine deutlichere Sprache sprechen die Bestimmungen der Leges und der Bußbücher, die erzählenden Quellen und der archäologische Befund bezüglich des Grabfrevels und des Grabraubes, der v. a. in spätmärovingischer Zeit zunehmend und häufiger auf großen Friedhöfen nachweisbar ist, wobei ein gewisser Respekt vor religiösen Gegenständen zu beobachten ist. Zugleich mehren sich die Zeugnisse für den Schutz der Grabesruhe durch Verbote der Grabmalzerstörung, der Mehrfachbenutzung der Gräber (teilweise bis zu 45 % der Gräber!), für die Erhaltung der Unversehrtheit des Leichnams, für die restriktive Reglementierung der Bestattungen *ad sanctos* (Kap. II). Ein umfangreiches Kapitel (III) ist den Grabinschriften gewidmet. Entgegen der älteren These von E. Le Blant und im Einklang mit den Editoren des *Recueil des Inscriptions Chrétiennes de la Gaule* (RICG) sieht die Vf. am Ende der Merowingerzeit keinen Abbruch der Inschriftentradition, sondern – v. a. in monastischer Umgebung – einen allmählichen Übergang zur karolingischen Epigraphik, erkennbar im paläographischen Befund wie im Wandel der Stilisierung, die nun das Gebet für den Toten, seine Seelen- und Grabesruhe und den Preis seiner Frömmigkeit stärker betont. Die Bestattungsrituale und Jenseitsvorstellungen sind nur schemenhaft erkennbar. «Heidnische» Praktiken, die im *Indiculus superstitionum et paganiarum* (ca. 744/45) durchschimmern, stehen neben den ersten liturgischen Zeugnissen des 7./8. Jh., neben der Visionsliteratur, den Totengebeten, der Einführung der *Laus perennis*, den Goldblattkreuzen, den Daniel- und Habakukdarstellungen als Zeugnissen des Auferstehungsglaubens und den Vorstellungen vom *purgatorium*, vom Höllenfeuer und Himmelsparadies (Kap. IV). Die geistliche Vorbereitung des Sterbenden durch Krankensalbung, Beichte und Buße, Handauflegung und Friedenskuß, sowie die Herichtung der Leiche durch Waschen, Aufbahren, Einbalsamierung, Einbindung in kostbare Stoffe, Überführung unter Gebet und Klage, schließlich die Totenmesse lassen sich vornehmlich im monastischen Umfeld nachweisen, Totenmähler, die wegen der Auswüchse insbesondere beim Trinken bald verboten wurden, Gebete für das Seelenheil der Verstorbenen, Schenkungen und testamentarische Verfügungen zugunsten von Armen und Sklavenbefreiungen dagegen auch im laikalen (Kap. V). Seit der 2. Hälfte des 8. Jh. ist der Wandel